

**Zur Anlieferung und Entsorgung von Asbestmaterialien**

# Asbesthaltige Materialien

## *Grundsatz*

Asbesthaltige Materialien sind bei der Entsorgung gesondert zu behandeln. So müssen alle Asbestzementbaustoffe zur Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung schon beim Ausbau von anderen Materialien sorgfältig getrennt werden. (Siehe AbfWS §7 Abs. 2 und §15 Abs.1).

Seit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) am 01.01.2002 zählen „asbesthaltige Baustoffe“ zu den gefährlichen Abfällen. Als Privatperson sind sie dem Öffentlich-Rechtlichen Entsorger zu überlassen als Gewerbetreibender sind bestimmte Abfallmengen zu beachten und der SAM – der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH – dementsprechend anzuzeigen (siehe Merkblatt 3.3).

## *Umgang mit Asbest*

Die Abfälle dürfen nicht gekippt oder geworfen werden. Jede mechanische Beanspruchung (brechen, bohren, sägen, abbürsten, hochdruckreinigen o.ä.) ist unbedingt zu vermeiden. Beim Umgang mit Asbestprodukten ist ein Atemschutz (Halbmaske mit P2-Filter, ggf. besser) und Schutzkleidung (Einweg-Schutzanzug der Kategorie III, Typ 4-6) zu tragen. Um eine Faserfreisetzung zu verhindern, sind die Asbestprodukte **vor** dem Verpacken möglichst mit einem Restfaser-Bindemittel (Putz- oder Steinverfestiger) zu befeuchten.

## *Annahme von Asbest*

Es werden nur **festgebundene Asbestprodukte** (Asbestzement) angenommen. Diese sind an der Rohdichte von mehr als 1000 kg/m<sup>3</sup> zu erkennen. Bekannte Produkte sind z.B. „Eternit“-Produkte (Platten, Eternit -Wellplatten, Kunstschiefer, Blumenkästen, Rohre, usw.).

Die Annahme von Asbestzement kann nur erfolgen, wenn die Materialien **staubdicht in reißfesten Asbest Big-Bags oder Platten-Bags verpackt** (Big Bags / Platten-Bags können beim AWZ und dem Umschlag- und Wertstoffzentrum Leimbach erworben werden) **gekennzeichnet von anderen Abfällen getrennt** angeliefert werden.



### Zur Anlieferung und Entsorgung von Asbestmaterialien

**Stapelbare Platten sind verpackt auf Paletten anzuliefern. Nicht-stapelbare Materialien (z.B. Bruch) sind in reißfesten Kunststoffsäcken (z.B. „Big-Bags“) dicht verschlossen zu verpacken und auf Paletten zu setzen.**

Bitte beachten Sie, dass die Paletten mit einem Gabelstapler vom Fahrzeug zu entladen sind.

**Die Annahme erfolgt als belasteter Bauschutt und wird entsprechend abgerechnet.**

**Schwach gebundene asbesthaltige Materialien** (z.B. Spritzasbest, Isoliermaterialien aus Nachtspeicher-Öfen, Dichtungsschnüre usw.) sind von der Annahme auf dem AWZ und Umschlag- und Wertstoffzentrum ausgeschlossen und müssen als „besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ (Sondermüll) über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgt werden.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Materialien sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Regelung (insbesondere TRGS 519) zu beachten.

*Bei Anlieferungen von gefährlichen Abfällen (Asbestprodukte, KMF, A4-Holz) von über 2 t pro Jahr muss ein elektronischer Nachweis geführt werden. Weitere Informationen bei der Abfallberatung.*